

Merkzeichen

1. Das Wichtigste in Kürze

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis kennzeichnen die Art der Behinderung und die damit verbundenen Leistungen und Vergünstigungen. Zuständig ist das Versorgungsamt.

2. Überblick

Informationen zu den wichtigsten Merkzeichen:

Merkzeichen aG	außergewöhnlich gehbehindert
Merkzeichen B	Begleitung erforderlich
Merkzeichen Bl	blind
Merkzeichen G	gehbehindert
Merkzeichen Gl	gehörlos
Merkzeichen H	hilflos
Merkzeichen RF	Rundfunkbeitragsbefreiung oder -ermäßigung
Merkzeichen TBl	taubblind

3. Weitere Merkzeichen

Nachfolgend Beispiele von seltenen Merkzeichen. Detaillierte Auskünfte gibt auch hier das Versorgungsamt.

Kriegsbeschädigt	für Kriegsbeschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 50 i.S.d. Bundesversorgungsgesetzes (BVG).
VB	für Beschädigte mit einem GdS von wenigstens 50 nach Gesetzen, auf die das BVG anwendbar ist, z.B. Opfer von Gewalttaten oder Wehr-, Zivildienst- und Impfgeschädigte. Mit Merkzeichen "VB" besteht Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften des BVG.
EB	bei GdS von wenigstens 50 und Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) (§ 2 SchwbAwV).
1. KI	Schwer kriegsbeschädigte Menschen dürfen, mit einem GdS von mindestens 70, die 1. Klasse von Zügen ohne Aufpreis benutzen.

4. Nachteilsausgleiche

Mit Klick auf [Merkzeichen-Tabelle](#) erhalten Sie einen Überblick über die mit den einzelnen Merkzeichen verbundenen [Nachteilsausgleiche](#).

5. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das [Versorgungsamt](#) richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese können in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > Suchbegriff: "K710" nachgelesen werden.

6. Wer hilft weiter?

[Versorgungsamt](#)

7. Verwandte Links

[Grad der Behinderung](#)

[Schwerbehindertenausweis](#)

[Behinderung](#)

Gesetzesquellen: §§ 2, 3 SchwbAwV